

Ausschussdrucksache

(10.01.25)

Inhalt:

E-Mail der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft M-V vom 09.01.2025

hier: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

- Drs. 8/4261 -

Anhörung zum Schulgesetz – Fragenkatalog 16.01.2024

Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf zum Schulgesetz?
Wir möchten an dieser Stelle auf unsere ausführliche Stellungnahme verweisen, die als Anlage beigefügt ist. Im Grundsatz sehen wir leider keine Fortschritte beim längeren gemeinsamen Lernen, sowie der Umsetzung der Inklusion.
Welche weiteren Änderungen im Schulgesetz wären über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus dringend erforderlich?
Siehe oben.
Sehen Sie in den Änderungen im Schulgesetz Verbesserungen für die Lehrkräfte?
Vom Regelungskreis des SchulG-MV sind die Arbeitsbedingungen der Lehrkräfte nur indirekt betroffen. Substantielle Verbesserungen waren somit aus rechtstechnischen Gründen nicht zu erwarten.
Sehen Sie in dem Schulgesetz Verbesserungen, um dem Unterrichtsausfall entgegenzuwirken?
Wir begrüßen die eindeutige Vorrangregelung für den Präsenzunterricht, allerdings geben wir zu Bedenken, dass insbesondere im ländlichen Raum bei großflächigen Störungen des ÖPNV und unter Beachtung der spezifischen Bedürfnissen der Lerngruppen Distanzunterricht für alle sinnvoller sein kann, anstatt nur eine Teilgruppe zu beschulen. Mit dem Mittel der digitalen Landesschule ist eine Institution geschaffen worden, die strukturell geeignet ist Unterrichtsausfall zu reduzieren. Ob dies in der Praxis (zukünftig) gelingt, können wir aktuell nicht beurteilen.
Nach Ziffer 276 des Koalitionsvertrages sollen Schulschließungen durch das Land allein aufgrund von zu geringen Schülerzahlen nicht erfolgen. Sehen Sie dies aufgrund der Änderungen im Gesetzentwurf erfüllt? Sehen Sie in den reduzierten Schülereingangszahlen sowie den weiteren Regelungen im Schulgesetz eine wirkliche Bestandsgarantie mit Planungssicherheit für die Schulstandorte in Mecklenburg-Vorpommern?
Vor dem Hintergrund des regional teils drastischen Bevölkerungs- und Schüler:innenrückgangs ist für uns zumindest langfristig fraglich, ob die heutige Schulstruktur in allen Regionen zukunftssicher ist. Für eine wohnraumnahe Beschulung könnte es zukünftig nötig sein - abseits von ideologischen Bedenken - verschiedene Schullaufbahnen in einer Schule anzubieten. Integrative Gesamtschulen bieten nicht nur ein längeres gemeinsames Lernen, sie sind sozial gerechter und können insbesondere in von Landflucht betroffenen Gebieten wohnortnah alle Abschlüsse anbieten.
Wie bewerten Sie die Neuregelung der Laufbahneempfehlung, dass neben der Durchschnittsnote von 2,5 in den Hauptfächern nunmehr auch in allen drei Hauptfächern mindestens die Note 4 erreicht werden muss? Die durch die Neuregelung geregelte Verschärfung gilt alleinig für die Notenkombination 1-1-5. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Schülerinnen und Schüler mit dieser Notenkombination bisher das Gymnasium besucht haben? Sehen Sie in dieser Regelung eine Stärkung der Regionalen Schule sowie des Gymnasiums? Sehen Sie in dieser Regelung eine ausreichende Verschärfung der Laufbahneempfehlung?
Da die Schullaufbahneempfehlungen nicht bindend sind und realiter im gymnasialen Bildungsweg eine erhebliche Anzahl an Schüler:innen ohne entsprechende Empfehlung beschult wird, halten wir diese Änderung in der Praxis für irrelevant.
Wie bewerten Sie die Änderungen zum Schulentwicklungsplan?

- Anstreben eines partizipativen Prozesses wie beispielsweise in S-H?

Auch nach Rücksprache mit dem Landesverband aus Schleswig-Holstein sind wir uns nicht sicher, wie wir die Fragestellung aufzufassen haben. Dies liegt daran, dass in Schleswig-Holstein die Verwendung des Begriffs Schulentwicklungsplan wesentlich breiter ist, als in unserem Bundesland. Dort werden auch Fragestellungen der pädagogischen Fortentwicklung der Schule, die Fortbildung des Personals und ähnliches erörtert. Partizipative Elemente kommen innerhalb dieser Dimensionen vor. Im Verständnis des SchulG M-V geht es bei dem Plan jedoch allein um Kapazitäten und Standorte. Insofern lassen sich die Regelungen aus S-H nicht einfach übertragen.

Wie bewerten Sie die Änderungen zum Schullastenausgleich?

Dies ist für uns als Bildungsgewerkschaft nicht relevant, insofern enthalten wir uns diesbezüglich einem Votum.

// LANDESVORSITZENDE //

GEW M-V - Lübecker Straße 265a - 19059 Schwerin

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Werderstraße 124
19053 Schwerin

Schwerin, 26.06.2024

Stellungnahme der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft zum Entwurf des Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können. Im Folgenden führen wir unsere Anmerkungen dazu aus.

Vorbemerkung:

Die Deutsche UNESCO-Kommission hat 2017 die Resolution für eine inklusive Bildung in Deutschland verabschiedet. In Verbindung mit der Bildungsagenda 2030 bedeutet dies, dass bis zum Jahr 2030 eine inklusive Bildung für alle Menschen zu gewährleisten ist und das gilt auch für die schulische Bildung. Die Ausweitung der Inklusionsstrategie bzgl. des Erhalts der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen bis 2030 steht dem entgegen. Die Bildung gesonderter Lerngruppen, die rein organisatorisch an Regionalen Schulen angegliedert werden, entspricht keiner Integration und ist weit entfernt von inklusiver Bildung – bei der alle Schüler:innen zusammen beschult werden. Die Rahmenbedingungen – arbeiten mit den großen Klassen, der hohen Anzahl an Unterrichtsstunden für die Lehrer:innen, unter den Bedingungen des Fachkräftemangels und dem Fehlen beständiger multiprofessioneller Kollegien in Schulen – verhindern eine inklusive Schule. Insofern und insbesondere auch, weil es der dezidierte Wunsch der betroffenen Eltern ist – ist es zunächst nachvollziehbar, wenn die Umsetzung der Inklusion verzögert wird. Allerdings löst dieser Aufschub nicht das Problem der fehlenden strukturellen Bedingungen, die eine gelingende Inklusion verhindern. Vielmehr ist zu befürchten, dass ein erneuter Verzug dazu führt, den Druck für zu ergreifende Maßnahmen zu reduzieren. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass die wiederholten Verschiebungen nicht dazu geführt haben, entsprechende Mittel für die Inklusion bereitzustellen, weil man meinte, dass noch genug Zeit gewesen wäre. Von daher ist es mittels des so genannten Inklusionsfriedens nicht gelungen, die Inklusion weiter voranzutreiben, sondern es handelt sich um ein Moratorium zum Nachteil aller Schüler:innen. Wenn wir im Jahre 2024 feststellen müssen, dass die Eltern teils vehement gegen die Auflösung der Sonderschule opponieren, dann ist dies Ausdruck eines diesbezüglichen Scheiterns der Inklusionsstrategie des Landes. Wir als GEW stehen für einen kritisch-konstruktiven Weg in dieser Angelegenheit. Gleichzeitig aber mahnen wir eine konsequente Verfolgung an, die wir in der Vergangenheit bisher nicht beobachten konnten.

Im Folgenden gehen wir spezifischer auf die geplanten Änderungen im Schulgesetz ein, immer verbunden mit der Hoffnung, dass unsere Anmerkungen positive Aufmerksamkeit finden:

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

Wir begrüßen die Ergänzung, dass „das Bewusstsein für die europäische Identität und Gemeinschaft (...)“ gestärkt werden soll. Besonders im Hinblick auf die aktuellen politischen Tendenzen sehen wir das als Schritt in die richtige Richtung. Ergänzend ist die Stärkung demokratischen Verständnisses und damit einhergehenden partizipativen Prozessen notwendig.

§ 3 Lernziele

Die GEW M-V begrüßt die neuen Formulierungen, allerdings regen wir im Satz 12 folgende Anpassung an:

12. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie *gegebenenfalls* konstruktiv zu lösen.

Nicht alle Konflikte lassen sich lösen, insofern darf auch das SchulG keine gegenteiligen Erwartungen aufmachen.

16. für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten,

Zum 1. November tritt das Selbstbestimmungsgesetz in Kraft. Längst schon möglich ist der amtliche Eintrag als „divers“ bei der Nicht-Zuordnung zu einem bestimmten Geschlecht. Wissenschaftlicher Konsens ist es, dass es mehr als nur die beiden binären Geschlechter „Frau“ und „Mann“ gibt. Die Lernziele sollten deshalb darauf hinarbeiten, dass alle Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht als gleichberechtigt wahrgenommen werden. Formulierungsvorschlag:

16. für die Gleichstellung *aller Geschlechter* einzutreten

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schule

(1) Wir begrüßen die Erweiterung bezüglich einer Förderung der Integration, allerdings muss der Begriff durch Inklusion ersetzt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt findet kaum integrative Beschulung statt und ebenso wenig inklusiv, obwohl es durch die UN-Behindertenrechtskonvention und der Resolution der Deutschen UNESCO-Kommission so vorgesehen ist. Demnach haben die Schulen den Auftrag die Inklusion zu stärken.

(2) Die Implementierung, dass die Lernmotivation der Schüler:innen gestärkt werden soll, begrüßen wir, allerdings weisen wir daraufhin, dass die Strategien und Methoden für ein lebenslanges Lernen eine inhaltliche Komponente aufweist und demnach eher in Rahmenlehrplänen zu verankern und mit Beispielen zu versehen ist.

(11) Als GEW M-V begrüßen wir die Öffnung des Unterrichts gegenüber digitalen Lehr- und Lernsystemen und weisen darauf hin, dass die Schulen nach wie vor sehr unterschiedlich ausgestattet sind und nicht alle Schüler:innen ein eigenes digitales Endgerät und auch nicht alle Klassen einen Klassensatz zur Verfügung haben. Diesen Missstand gilt es zu beheben, um eine Chancengerechtigkeit herzustellen

§ 5 (7) Gegenstandsbereiche des Unterrichts

Die Themen, die als Querschnittsaufgaben im Unterricht zu thematisieren sind, sind von solch einer Relevanz, dass sie einen festen Bestandteil im Unterricht darstellen und dazu bedarf es eines entsprechenden (didaktischen) Konzepts, um den Lehrer:innen deren Einbindung zu erleichtern.

§ 7 Berufliche Orientierung

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere ausführliche Stellungnahme zum Konzept der Beruflichen Orientierung.

Absatz (3) und (4) können aus unserer Sicht gestrichen werden, da die inhaltliche Ausgestaltung der Beruflichen Orientierung durch die Verwaltungsvorschrift „Alle werden gebraucht – Konzept zur Beruflichen Orientierung“ vollumfänglich vorgenommen wird.

§ 11 Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien

Wir begrüßen die gesetzliche Ausweitung auf digitale Lehrwerke, da dies bereits jetzt in den Schulen genutzt wird. Durch diese Veränderung wird sichergestellt, dass Schulträger in die finanzielle Verantwortung für digitale Medien übernehmen müssen. Wir haben in der Vergangenheit beobachtet, dass es bei der Kostenübernahme digitaler Medien bei einigen Schulträgern zu Problemen kam, die durch diese Anpassung nicht mehr vorkommen können.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Schüler:innen sowie die unterschiedlichen Schulen über verschiedene Zugänge zu mobilen Endgeräten verfügen. Daraus resultiert, dass die Arbeit mit den Endgeräten gut organisiert sein muss, wenn es nur zwei bis drei Klassensätze Tablets an einer Schule für den Unterricht gibt. Wir empfehlen, sicherzustellen, dass allen Schüler:innen (spätestens) ab Jahrgangsstufe 5 ein eigenes Tablet/Laptop für die Schule zur Verfügung steht. Zudem sind die Materialien auf Barrieren im Sinne der Inklusion zu überprüfen.

§ 12 Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge

Wir nutzen erneut die Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft sich für eine Änderung des mehrgliedrigen Schulsystems einsetzt, die das längere gemeinsame Lernen stärkt und allen Schüler:innen unabhängig von sozio-ökonomischer/ethischer Herkunft und Wohnort gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsabschlüssen ermöglicht.

§ 15 Orientierungsstufe

- (1) Die GEW MV empfiehlt, im Sinne des längeren gemeinsamen Lernens die Ausnahme zur Regel zu machen. Vor allem im ländlichen Raum ist die Zusammenfassung in Schulzentren längst gängige Praxis. Die Kommunen als Schulträger können anhand eigener Daten nachvollziehen, ob eine solche Angliederung sinnvoll ist. Formulierungsvorschlag: Die Orientierungsstufe soll nach Möglichkeit miteinander verbunden werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger.
- (2) Hier wird u.a. geregelt, dass die Klassen 5 und 6 eine Versetzungseinheit bilden. Dies begrüßen wir im Sinne einer Orientierung ausdrücklich. Wir empfehlen außerdem, die Ausnahme für die Spezialgymnasien zu streichen. Auch dort sollten die Klasse 5 und 6 eine Versetzungseinheit bilden. Die GEW MV steht der Schaffung von Spezialgymnasien grundsätzlich kritisch gegenüber (wie auch den Förderschulstrukturen), da sie der Entwicklung einer inklusiven Schule, die allen Schüler:innen gleichermaßen Forderung, Förderung und Begleitung bietet und überall gleichermaßen verfügbar ist (Chancengerechtigkeit!), entgegensteht. Gleichwohl tragen wir eine Verantwortung für das bestehende System. Schüler:innen, die bereits mit der 5. Klasse auf ein Spezialgymnasium wechseln sind bereits sehr früh (noch in der Grundschulzeit) einem hohen Leistungsdruck ausgesetzt. Sie müssen ihren Zugang zu diesem besonderen Bildungsgang behaupten und werden oftmals in der 4.

Klasse mit speziellen Kursen auf die Aufnahmetests vorbereitet. Haben sie den Übergang geschafft, gibt es keinen Grund, sie durch die Aufhebung der Versetzungseinheit für Spezialgymnasien einem weiteren Druck auszusetzen. Auch diese Schüler:innen sollen die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob sie sich für den richtigen Schulweg entschieden haben.

- (3) Die Ausweitung der Voraussetzungen der Schullaufbahneempfehlung für das Gymnasium sehen wir unter anderem vor dem Hintergrund einer Vielzahl von Kindern nichtdeutscher Herkunftssprache kritisch. Die Anerkennung der Muttersprache als 1. Fremdsprache ist ein kompliziertes Verfahren. Sollte das Kind noch keine ausreichenden Leistungen in der regulären ersten Fremdsprache vorweisen können, wäre es auf eine individuelle Einzelfallentscheidung angewiesen. Insbesondere Eltern mit Fluchterfahrung und geringen Deutschkenntnissen vertrauen auf die Schullaufbahneempfehlung, gleichzeitig wissen wir, dass diese durch die Hinzunahme weicher Kriterien zunehmend subjektiv gefärbt ist. Schüler:innen würde auf diese Weise die Laufbahntwicklung zum Gymnasium verwehrt, obwohl im weiteren Verlauf festgestellt werden kann, dass sie sich - im speziellen bei dieser genannten Schüler:innengruppe – mit dem Aufwuchs der eigenen sprachlichen Kompetenz im gymnasialen Bildungszweig bewähren.

§ 16 Regionale Schule

Die GEW MV begrüßt die Klarstellung hinsichtlich der verschiedenen Bildungsgänge.

In Absatz (7) fehlt eine Konkretisierung, was unter der Erwartungshaltung zu einem erfolgreichen Besuch der 10. Klasse verstanden werden soll. Dieser Klarstellung bedarf es aus unserer Sicht sowohl für die empfehlenden Lehrkräfte als auch für die Eltern. Zusätzlich ist ein Verweis auf die freiwillige 10. Klasse notwendig.

§ 19 Gymnasium

Die Übernahme der Regelungen der AVO Sek I M-V in das Schulgesetz begrüßen wir ausdrücklich, da hiermit eine ausreichende Rechtssicherheit hergestellt wird.

§ 25 Die Berufsschule

(5) Die GEW MV merkt an, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern seine Standorte für Berufliche Schulen in der Fläche erhalten, stärken und angemessen ausstatten muss. Bei der Eröffnung von Landesfachklassen handelt es sich weder für Schüler:innen noch für Lehrer:innen um ein attraktives Angebot. Diese sind mit langen Anfahrtszeiten und ggf. Unterbringungskosten verbunden.

§ 34 Sonderpädagogische Förderung

Bereits im Jahr 2012 hat die GEW M-V darauf verwiesen, dass sich die Frage, ob Inklusion erfolgt, nicht nur an der sonderpädagogischen Förderbedürftigkeit der Schüler:innen beschränken darf und diese Position vertreten wir auch weiterhin. Wir fordern eine pauschale Zuweisung für alle Schulen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung, um präventiv tätig werden zu können und alle Schüler:innen in ihrer Individualität zu stärken. Genauer benötigen die Schulen entsprechendes sonderpädagogisch qualifiziertes Personal und entsprechende Materialien. Wir sprechen uns besonders in

dem Bereich für einen Abbau der bürokratischen Hürden aus, damit Materialien unkompliziert angeschafft werden und die Schüler:innen schnellstmöglich damit lernen können.

Mit der Änderung der Förderverordnung hat sich die bürokratische Hürde der Antragstellung ab der 2. Klasse erübrigt, was wir begrüßen. Mit der Stundentafelverordnung ist die Möglichkeit der Förderung in individuellen Unterrichtsstunden stark eingeschränkt worden. In einer inklusiv arbeitenden Schule wäre das eine zu begrüßende Änderung, aber wir sind in Mecklenburg-Vorpommern noch nicht auf dem Stand, dass alle unsere allgemein bildenden Schulen inklusiv arbeiten. Mehr Unterrichtsstunden für die individuelle Förderung, sowie sonderpädagogisches Personal an allgemein bildenden Schulen sind notwendig.

§ 36 Förderschulen

Die GEW M-V hat auch hierauf 2012 folgende Position vertreten, die bis heute gilt. Wir brauchen Schulen, die nicht selektieren, sondern in denen die Unterschiedlichkeit der Schüler:innen wertschätzend als der pädagogische Normalfall anerkannt wird und damit pädagogisch produktiv ausgehend von der Kompetenz der Lehrkräfte umgegangen werden kann. Wir brauchen einen Wandel hin zu einer Bejahung von Unterschiedlichkeit bei gleichzeitiger Betonung des Anspruches eines jeden Menschen auf eine ihm gemäße Bildung. Und dafür brauchen wir keine formalisierten Institutionen, sondern Gemeinschaften von Menschen, die in und für Bildung tätig sind. Der Weg von Schulen hin zu einer solchen Kultur braucht Zeit, Vertrauen und Unterstützung.

§ 39 Ganztägiges Lernen

Mit der Einberufung des Runden Tisches zum Ganztägigen Lernen sowie dem ab 2026 aufwachsenden Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Grundschule ist dieser Paragraph perspektivisch entsprechend der Arbeitsergebnisse des Runden Tisches neu zu fassen.

(5) Schulmilch streichen

Die Abgabe von „Schulmilch“ lässt sich ernährungsphysiologisch nicht unterlegen. Im Gegenteil, das Verständnis von „Milch“ als gesundes Getränk ist mittlerweile veraltet und hat seinen Nutzen verloren. Sinnvoll wäre allenfalls, den Zugang zu frischem Trinkwasser zu gewährleisten. Im Sinne der Chancengerechtigkeit ist zu überlegen, ob nicht jede:r Schüler:in Anspruch auf eine kostenlose, warme und nachhaltige Mahlzeit erhalten sollte.

§ 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule

Die Erstellung von Medienbildungskonzepten bindet regelmäßig Zeit und Ressourcen an den Schulen. Besser wäre die zentrale Erstellung von Mindeststandards, die durch die Schulträger zu erbringen sind und die die Voraussetzungen für die Abrufung der Digitalpaktmittel erfüllen.

§ 40 (3) Öffnung der Schule

Die Eignung der Personen ist gemäß der zu erledigenden Aufgabe sowie der Vorgaben der Schule (Kindeschutzkonzept, Führungszeugnis etc.) zu prüfen. Die Prüfung ist zu belegen.

§ 41 (4) Grundsatz

Wir kritisieren, dass Kindern und Jugendliche, deren nicht-gewöhnlicher Aufenthalt durch einen Fluchthintergrund und die Aufnahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung begründet wird, vom Besuch der regulären öffentlichen Schulangebote ausgenommen sind. Gemäß UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Bildung, das entsprechend der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Staates zu erfüllen ist. Wir schließen uns deshalb der nach wie vor bestehenden Kritik des Flüchtlingsrates an.

Darüber hinaus sollte Kindern und Jugendlichen, die aufgrund einer Fluchterfahrung als Quereinsteiger in das hiesige System wechseln, grundsätzlich immer auch das Angebot zur Verfügung stehen, den höchstmöglichen Schulabschluss zu erwerben.

§ 53 (4) Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Wir begrüßen die eindeutige Vorrangregelung für den Präsenzunterricht, allerdings geben wir zu Bedenken, dass insbesondere im ländlichen Raum bei großflächigen Störungen des ÖPNV und unter Beachtung der spezifischen Bedürfnissen der Lerngruppen Distanzunterricht für alle sinnvoller sein kann, anstatt nur eine Teilgruppe zu beschulen.

§ 54 Unterrichts- und Lernmittelkosten

Die GEW MV vertritt die Auffassung, dass das Land sicherstellen sollte, dass alle Schüler:innen im Land spätestens ab Klasse 5 mit einem Tablet/Laptop ausgestattet werden.

§ 59a Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote

Für die Einführung einer Lerngruppe nach Absatz I an einer allgemein bildenden Schule ist das entsprechend qualifizierte Personal, die räumliche sowie materielle Ausstattung notwendig. Selbst wenn es sich hierbei nicht mehr um die Förderschule handelt, in der die Schüler:innen sind, werden sie weiter separiert, was wir als GEW M-V ablehnen, da die Schüler:innen ein Recht auf inklusive Bildung haben.

§ 60 Erziehungsmaßnahmen

Die GEW MV steht Maßnahmen, wie einem „Tadel“ bzw. einer Eintragung ins Klassenbuch kritisch gegenüber. Insbesondere die Maßnahme „Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde“ halten wir für schwierig. Da keine Differenzierung nach Schulform erfolgt, gelten diese Maßnahmen auch für den Primarbereich, was unbedingt abzulehnen ist. Der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde kann eine Verletzung der Aufsichtspflicht darstellen, da oft kein Personal zur Verfügung steht, um das betreffende Kind zu betreuen. Selbst schulinterne Regelungen, nachdem ein Kind dann in eine andere Klasse gesetzt wird, geschieht zum Nachteil aller beteiligter Personen, da es mehr Unruhe auslöst als es für Ruhe sorgt. Allgemein ist zu sagen, dass die Bearbeitung von Konflikten vor allem Zeit in Anspruch nimmt und auf den Grundsätzen einer guten Beziehung beruht. Dies braucht ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen.

Im Übrigen sind die Lehrer:innen über den Sachverhalt im Falle einer „vorübergehenden Einziehung eines Gegenstandes“ über die Verwahrung sowie den zu gewährleistenden Schutz des Gegenstandes aufzuklären. Über eventuelle versicherungstechnische Aspekte im Falle einer Beschädigung sowie die Grenzen der Aushändigung gegenüber den Schüler:innen ist ebenso zu informieren, um die Privatsphäre der Schüler:innen zu schützen und die Lehrer:innen handlungssicher zu machen.

§ 62 Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens

Die GEW lehnt die Vergabe von Ziffernnoten zur Bewertung von Leistungen bis zum Erreichen der Klasse 8 ab. Wir haben hierzu schon hinreichend Stellung genommen. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens lehnen wir ebenfalls ab.

§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Absätze 1 und 4 stehen in einem inneren Widerspruch zueinander. Zunächst wird die Erlaubnis erteilt alle personenbezogenen Daten die für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Schule notwendig sind zu verarbeiten. In Absatz 4 wird diese pauschale Freigabe, wiederum eingeschränkt so sollen: „[...] ausschließlich die Schülernummer, der Name, die Kontaktdaten, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und der Geburtsort sowie Leistungsdaten, Organisations- und Schullaufbahndaten verarbeitet [werden]“

Unserer Lesart nach würden damit Daten wie etwa Notizen zu Elterngesprächen oder Laufzettel („Muttizettel“) nach Absatz 1 zulässig, nach Absatz 4 jedoch unzulässig sein. Die Verarbeitung von Laufzetteln, auch auf elektronischen Wege z.B. via itslearning ist jedoch zwingend notwendig, um den Auftrag der Schule zu erfüllen.

§ 76 Schulkonferenz

Wir begrüßen die Ausweitung der Beteiligungsrechte für jüngere Schüler:innen. Es ist bei der Durchführung der Schulkonferenzen und Beteiligung jüngerer Schüler:innen darauf zu achten, dass diese zu einer Uhrzeit und in einem Format stattfinden, das den Schüler:innen Teilhabe ermöglicht.

§ 77 Lehrkräftekonferenz

Der Begriff Lehrerkonferenz ist stringent durch den Begriff Lehrkräftekonferenz zu ersetzen. Wir begrüßen die Aufnahme der Referendar:innen in den Regelungskreis. Wir regen außerdem die Aufnahme der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte sowie Schulsozialarbeiter:innen an.

§ 81 Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin oder -sprecher, Schülerversammlung

Wir sprechen uns für die Streichung der Anzahl von 25 Schüler:innen (Absatz 1) einer Jahrgangsstufe aus, damit auch Lerngruppen, die idealerweise in kleinerer Anzahl organisiert sind auch die demokratische Mitbestimmung nutzen können, wenn es erwünscht ist. Die Teilhabe an partizipativen und demokratischen Prozessen ist im Sinne der Inklusion einzuführen.

§ 99 Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern und Kompetenzzentrum für berufliche Schulen Mecklenburg-Vorpommern

Bei der Aufnahme des Kompetenzzentrums für berufliche Schulen handelt es sich um eine klarstellende Regelung zur aktuellen Praxis. Dies ist zu begrüßen.

In der Begründung zu Absatz (2) Satz 2 werden Alltagshilfen und Verwaltungskräfte benannt. „Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 wurde weiteres unterstützendes Personal (Alltagshilfen und Verwaltungskräfte) gesetzlich verstetigt. Im Zuge dessen bedarf es in Absatz 2 Nummer 2 einer klarstellenden Anpassung.“ Diese Begründung ist nicht zutreffend, gleichwohl ist die Ergänzung richtig. Alltagshilfen und Verwaltungskräfte sind kein unterstützendes pädagogisches Personal. Hierbei handelt es sich um eine eigene pädagogisch arbeitende Berufsgruppe: upF. Insofern ist die Ergänzung dennoch richtig. Jedoch schlagen wir mit Blick auf die Verstetigung multi-professioneller Teams im Rahmen der Inklusion die folgende Formulierung vor: „die Fortbildung des pädagogischen Personals“.

§ 101 (9) Schulleiterinnen und Schulleiter

Die rechtliche Klarstellung war überfällig und notwendig. Wir geben allerdings zu bedenken, dass es sich bei der Organisation von Schulfahrten um organisatorischen Mehraufwand handelt, der als

nicht-messbare Arbeitszeit gilt und die Lehrer:innen zusätzlich belastet. Wir fordern daher die Prüfung, ob diese und ähnlich gelagerte Aufgaben nicht an (externe) Verwaltungsfachangestellte oder Reisekaufleute abgegeben werden oder in Kooperation getätigt werden können.

§ 107a Medienentwicklungsplanung

Damit wird allein den kommunalen Schulträgern (und damit der Kassenlage) die Formulierung von Standards überlassen, da die Schule selbst nach §39a den notwendigen (von uns kritisierten) Medienplan nur gemeinsam mit dem Schulträger erstellen kann. Ohne landeseinheitliche Standards wird es keine landesweit einheitliche Ausstattung der Schulen geben. Die gleichberechtigte Teilhabe für alle Schüler:innen unabhängig vom Wohnort an digitaler Bildung ist damit nicht gewährleistet.

§ 113 Schülerbeförderung

Die GEW MV ist der Ansicht, dass die Schüler:innenbeförderung ausnahmslos kostenfrei erfolgen sollte. Schon heute übernehmen Kommunen die Kosten für den Nahverkehr für Kinder- und Jugendliche. Das Land sollte hier mindestens einfach pauschalisierte tarifzonenübergreifende Lösungen für Kinder und Jugendliche aller Altersklassen in Schule, beruflicher Ausbildung und Studium ermöglichen.

§ 114 Medienzentren

In Absatz 4 ist die Formulierung zu unkonkret. Es fehlt ein Verweis auf die Erarbeitung gemeinsamer Standards. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

(4) Bei der Bereitstellung von landesweiten Angeboten für das Lehren und Lernen mit und über Medien stimmen sich die Träger der Stadt- und Kreismedienzentren und das Medienpädagogische Zentrum Mecklenburg-Vorpommern ab. Sie erarbeiten gemeinsam landesweit einheitliche Standards und kooperieren bei gemeinsamen Projekten mit dem Ziel der Stärkung der Bildungsgerechtigkeit in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 116 Aufgaben, Trägerschaft und Bezeichnung

Wir begrüßen die Klarstellung in Absatz 2.

§ 119 Genehmigungserfordernis und Aufsicht

Aus Gründen der Konsequenz ist hier das pädagogische Personal zu ergänzen und als GEW M-V fordern wir die Veröffentlichung der Ergebnisse, um eine größtmögliche Transparenz herzustellen.

§ 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe und § 128a Höhe der Kostensätze

Am 22.6.2023 haben wir zu dieser Problematik Stellung genommen. Wir verweisen darauf, dass diese Stellungnahme noch immer aktuell ist und Bestand hat.

§ 137 Verkündung von Rechtsverordnungen

Wir begrüßen die digitale Veröffentlichung und empfehlen einen E-Mailservice einzurichten, der die abonnierenden Personen über neue Veröffentlichungen informiert. Außerdem sollten die Verordnungen mit einer Synopse versehen sein, um die Änderungen lesbar und nachvollziehbarer zu gestalten.

§ 143 Übergangsvorschriften

Mit der Einführung der Lerngruppen mit dem Förderschwerpunkt Lernen an Grund- und allgemein bildenden Schulen sowie der Wiedereinführung von Diagnoseförderklassen an Grundschulen geht das für Bildung zuständige Ministerium Wege, die nicht inklusiv sind. Daher fordern wir die Überarbeitung der Inklusionsstrategie.

Mit freundlichen Grüßen



Annett Lindner
Vorsitzende



Nico Leschinski
Vorsitzender

Behnke, Jana

Von: GEW - Nico Leschinski <Nico.Leschinski@gew-mv.de>
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 10:30
An: - pa7mail (Bildungsausschuss)
Betreff: Fragenkatalog
Anlagen: 2025_01_16 Fragenkatalog Expert_innen.pdf; Stellungnahme SchulG.pdf

Sehr geehrte Frau Dr. Thomsen,

anbei erhalten Sie unsere schriftliche Zuarbeit zum Fragenkatalog bezüglich der Novelle des SchulG M-V.

Mit freundlichen Grüßen

Nico Leschinski
Landesvorsitzender GEW-MV
www.gew-mv.de

+49 385 485 27 -0
+49 151 465 69 546